

# Wie kann Unterhaltsvorschuss beantragt werden?

Der Unterhaltsvorschuss muss schriftlich beantragt werden. Das Antragsformular kann auch online unter der Internetadresse [www.unterhaltsvorschuss.nuernberg.de](http://www.unterhaltsvorschuss.nuernberg.de) abgerufen werden. Antragsformulare in Papierform erhalten Sie im Jugendamt der Stadt Nürnberg.

## Notwendige Unterlagen für die Antragstellung

- Abschrift oder Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
- Bei ausländischen Kindern Abschrift oder Kopie des Ausweises bzw. der Aufenthalts- oder der Niederlassungserlaubnis des Kindes oder des alleinerziehenden Elternteils
- Nachweise über Unterhaltszahlungen oder Halbwaisenrente

### Falls vorhanden, sind außerdem vorzulegen:

- Original des Dokuments „Unterhaltstitel in vollstreckbarer Ausfertigung“
- Anwaltschaftlicher Schriftverkehr über das Getrenntleben bzw. Unterhaltsforderungen
- Kopie des Scheidungsurteils
- Bei Kindern von nicht miteinander verheiratet gewesenen Eltern eine Kopie der Vaterschaftsfeststellung

## Wo kann Unterhaltsvorschuss beantragt werden?

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt  
Wirtschaftliche Jugendhilfe und Unterhaltsvorschuss  
Dietzstraße 4, 90443 Nürnberg  
E-Mail: [unterhaltsvorschuss@stadt.nuernberg.de](mailto:unterhaltsvorschuss@stadt.nuernberg.de)

Telefonische Auskünfte erhalten Sie von der für Sie zuständigen Sachbearbeitung. Die Nummer und die Öffnungszeiten finden Sie im Internet unter [www.unterhaltsvorschuss.nuernberg.de](http://www.unterhaltsvorschuss.nuernberg.de)



# Finanzielle Hilfe für Alleinerziehende in Nürnberg

## Unterhaltsvorschuss

Für Alleinerziehende, deren Kind keine oder nicht ausreichende Unterhaltszahlungen vom anderen Elternteil erhält.



## Wer erhält Unterhaltsvorschuss?

Auf Antrag eines alleinerziehenden Elternteils werden für Kinder bis zum 12. Geburtstag Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für längstens 6 Jahre gewährt, wenn das Kind

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet, geschieden oder dauernd getrennt lebend ist,
- nicht oder nicht regelmäßig oder nicht ausreichend Unterhalt vom anderen Elternteil erhält,
- keine oder geringe Waisenbezüge erhält.

Einem Kind ohne deutsche Staatsangehörigkeit werden Unterhaltsvorschussleistungen gewährt, wenn sein Aufenthalt nach der Art seines Aufenthaltstitels oder des Aufenthaltstitels des betreuenden Elternteils voraussichtlich dauerhaft ist.

## Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich, wie auch der Unterhalt, nach dem für die betreffende Altersstufe festgelegten gesetzlichen Mindestunterhalt. Abgezogen wird davon das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld.

## Wie lange wird der Unterhaltsvorschuss bezahlt?

Es besteht insgesamt ein Leistungsanspruch für längstens 72 Monate (6 Jahre). Die Zahlung endet aber spätestens, wenn das Kind 12 Jahre alt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Unterhaltsvorschuss noch nicht volle 72 Monate gezahlt worden ist. Eine Unterbrechung und eine Wiederaufnahme der Zahlung ist möglich.

## Wie wird der Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Sie erhalten den Unterhaltsvorschuss monatlich im Voraus. Besteht der Unterhaltsanspruch Ihres Kindes nicht für den ganzen Monat, wird die Unterhaltsvorschussleistung anteilig berechnet.

## Muss der zahlungspflichtige Elternteil dann keinen Unterhalt mehr bezahlen?

Der unterhaltspflichtige Elternteil soll nicht aus seiner Pflicht entlassen werden, wenn das Kind Unterhaltsvorschuss erhält. Daher gehen etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf den Freistaat Bayern über. Das Jugendamt der Stadt Nürnberg macht diese Ansprüche geltend, gegebenenfalls durch Einleitung einer Klage oder Vollstreckung.

Der andere Elternteil wird über die Beantragung und Bewilligung des Unterhaltsvorschusses informiert und zur Zahlung bzw. zur Auskunft über seine Einkommensverhältnisse aufgefordert.

## Wie wirkt sich der Unterhaltsvorschuss auf andere Sozialleistungen aus?

Der Unterhaltsvorschuss gehört zu den finanziellen Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes sichern sollen. Diese Leistung schließt den Anspruch des Kindes auf Sozialhilfe oder Sozialgeld nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II oder SGB XII angerechnet.

## Informationen im Internet

Weitere Informationen, unter anderem auch über die Höhe des Unterhaltsvorschusses und die zuständigen Sachbearbeiter(innen), finden Sie im Internet unter

[www.unterhaltsvorschuss.nuernberg.de](http://www.unterhaltsvorschuss.nuernberg.de).



Herausgeber:  
Stadt Nürnberg  
Amt für Kinder, Jugendliche  
und Familien - Jugendamt  
Unterhaltsvorschuss  
Dietzstraße 4  
90443 Nürnberg  
[www.jugendamt.nuernberg.de](http://www.jugendamt.nuernberg.de)  
Design: Herbert Kulzer, Stadtgrafik  
Foto: Christine Dierenbach  
Druck: WfB Nürnberg / Februar 2011